

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik

Vom 27.11.2003

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 293), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (Sächs.GVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Diplomprüfungsordnung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 30 Diplomgrad
- § 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung

Anlage 2: Prüfungsplan für die Diplomprüfung (Pflichtmodule)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das viersemestrige Grundstudium einschließlich der Grundpraxis und das sechssemestrige Hauptstudium einschließlich der Fachpraxis und der Diplomarbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Diplomstudienordnung (DSO) und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Diplomprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen, einschließlich deren Termine, so wie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der TU Dresden eingeschrieben ist,
 2. eine berufspraktische Tätigkeit im vorgeschriebenen Umfang abgeleistet,
 3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
 4. die vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.
- (2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 8)
- zu erbringen. Andere, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden, soweit sie nicht in den Anlagen ausgewiesen sind. In begründeten Einzelfällen werden auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer der mündlichen Prüfungsleistungen soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellung und Lösungen enthält.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er für eine größere Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfungsordnung regelt Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der ggf. gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den mit dem Stundenumfang gewichteten Fachnoten, die der Diplomprüfung als Mittelwert aus den mit dem Stundenumfang gewichteten Fachnoten und der mit 20 SWS gewichteten Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 und der Note für das Kolloquium mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet.

(5) Lautet die Note der Diplomarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Diplomprüfung besser als 1,3, so wird dem Prüfling das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(6) Zusätzlich zu den Noten können Leistungspunkte vergeben werden. Die jeweilige Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrmodulen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt, die in geeigneter Form zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(7) Wird ein Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen, so gelten die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als erbracht.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In der Diplomprüfungsordnung ist festgelegt, welche Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in Anlage 2 festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) In Fristen zur Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch, werden Zeiten wie z. B. Studienzeiten im Ausland, Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, nicht angerechnet.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag,

der spätestens 4 Wochen nach Beginn des auf die erste Wiederholungsprüfung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Elektrotechnik erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Elektrotechnik an der TU Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für die durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Er kann organisatorische Aufgaben an das Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik übertragen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem Professor als Vorsitzenden,
2. drei weiteren Hochschullehrern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
3. zwei akademischen Mitarbeitern und
4. einem Studenten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student muss im Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert sein und wird vom Fachschaftsrat auf ein Jahr bestellt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Es wird für den Studenten ein Vertreter – gleichfalls auf ein Jahr – benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens ein Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Prüflings sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Prüflings unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese Mitglied der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Spätestens 4 Wochen nach Beginn des auf den Abschluss der Fachprüfungen folgenden Semesters soll das Thema der Diplomarbeit ausgegeben sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung erfolgt die Bildung der Note durch arithmetische Mittelwertbildung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in einem Kolloquium darzulegen. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag des Prüflings und eine Diskussion zu Gegenstand und Ergebnissen der eingereichten Arbeit und soll im allgemeinen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium ist öffentlich und rechtzeitig öffentlich anzukündigen.

(8) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird gemäß § 9 Abs. 5 gebildet.

(9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Das Kolloquium ist öffentlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Beratung der Prüfer ist nicht öffentlich. Die Bekanntgabe der Benotung ist nur mit der Zustimmung des zu Prüfenden öffentlich.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfling erhält ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Auf Antrag des Prüflings werden ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplommurkunde wird unterzeichnet vom Rektor der Technischen Universität Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Das Zeugnis der Diplomprüfungen trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplommurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Für die Einhaltung der Festlegungen der Diplomprüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung (§ 10),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
 4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
 5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21)
 6. über die Zulassung zu Fachprüfungen, im Besonderen über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Fachprüfung,
 7. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1,
 8. in Problemfällen über die Auslegung dieser DPO
- und in allen weiteren, ihm durch die DPO zugewiesenen Aufgaben.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 10 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 102 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 86 SWS im Hauptstudium.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich und bei der Zulassung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen:

1. Nachweis über die Grundpraxis im Umfang von acht Wochen
2. Nachweis über 2 SWS Studium generale.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Lehrinhalte der Module sind Gegenstand von Fachprüfungen. Module umfassen komplexe oder einzelne Lehrgebiete, die durch Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Praktika dargeboten werden. Ihr Umfang beträgt in der Regel 6 - 10 SWS.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich und werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Die zur Bildung der Fachnoten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Aufteilung auf die Prüfungsperioden und zeitlicher Umfang sind im Prüfungsplan des Grundstudiums (Anlage 1) angegeben. Es sind folgende 14 Fachprüfungen abzulegen:

Algebraische und analytische Grundlagen
Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung
Spezielle Kapitel der Mathematik
Informatik und Mikrorechentechnik
Physik
Grundlagen der Elektrotechnik
Elektrische und Magnetische Felder
Dynamische Netzwerke
Systemtheorie
Automatisierungstechnik
Elektroenergietechnik
Geräteentwicklung
Mikroelektronik
Nachrichtentechnik.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Elektrotechnik die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen
- (2) Vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit müssen die Fachprüfungen gemäß § 28 bestanden sein und folgende Prüfungsvorleistungen vorliegen:

1. Studienarbeit
2. Studium generale im Umfang von 6 SWS mit Nachweis fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse im Umfang von 4 SWS
3. Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit (Fachpraxis) im Umfang von mindestens 18 Wochen
4. Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule im studienrichtungsabhängigen Umfang, soweit diese nicht durch Fachprüfungen abgeschlossen wurden.

(3) Die Studienarbeit ist eine Studienleistung im Hauptstudium und wird in der Regel studienbegleitend im 7. und 8. Semester erarbeitet.

(4) Für das Thema der Studienarbeit gilt § 19 Abs. 1 sinngemäß. Die Themenstellung der Studienarbeit muss die Bearbeitung in der vorgegebenen Bearbeitungsdauer von insgesamt 450 Arbeitsstunden ermöglichen. Der vorgesehene Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Themenstellung und die Abgabe der Studienarbeit erfolgt bei der Professur, die das Thema ausgeschrieben hat. Eine einmalige Verschiebung der Abgabe um maximal sechs Wochen kann bei vorliegender Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(5) Die Ergebnisse der Studienarbeit sind innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe in einem Kolloquium darzulegen. Aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums wird durch Mittelwertbildung eine Gesamtnote gebildet. Für die Bewertung gilt § 9. Das Ergebnis der Studienarbeit wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen. Thema, Prüfer und Bewertung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind die Fachgebiete der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums in der vom Prüfling ausgewählten Studienrichtung einschließlich der Erarbeitung einer Diplomarbeit und der Erläuterung der Arbeit durch den Prüfling in einem Kolloquium.

(2) Die Gesamtanzahl der abzuleistenden Fachprüfungen des Hauptstudiums darf 13 nicht überschreiten. Davon sind 10 Fachprüfungen durch Pflichtmodule und drei in Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(3) Die Pflichtmodule, eventuelle Zulassungsvoraussetzungen und die Bildung der Fachnote sind in den für die einzelnen Studienrichtungen geltenden Prüfungsplänen des Hauptstudiums ausgewiesen (Anlage 2).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Modulbeschreibungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im Studienführer der jeweiligen Studienrichtung veröffentlicht.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Der Prüfling hat die Ergebnisse seiner Arbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen.

§ 30 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) unter Angabe der Fachrichtung verliehen. Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

§ 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 06.03.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 01.07.2003, Az.: 3-7831-11/146-11.

Dresden, den 27.11.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung

Lfd. Nr.	Modul	Semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1.	Algebraische u. analytische Grundlagen	1	180	F
2.	Mehrdimensionale Differential- u. Integralrechnung	2	150	F
3.	Spezielle Kapitel der Mathematik Funktionentheorie Part. Differentialgleichungen u. Wahrscheinlichkeitsth.	3	120	(F) PL
		4	120	PL
4.	Informatik u. Mikrorechentechnik Informatik 1, 2 Mikrorechentechnik 1, 2	1	120	(F) PL ₁
		2	120	PL ₂
		3		aPL ₁
		4		aPL ₂
5.	Physik Physik 1, 2 Praktikum Physik	2	180	(F) PL
		3		aPL
6.	Grundlagen der Elektrotechnik	1	150	F
7.	Elektrische und Magnetische Felder	2	150	F
8.	Dynamische Netzwerke Dynamische Netzwerke Praktikum Elektrotechnik 1 (ET 1) Praktikum Elektrotechnik 2 (ET 2)	3	150	(F) PL
		3		aPL
		4		aPL
9.	Systemtheorie	4	120	F
10	Automatisierungstechnik	4	120	F
11	Elektroenergietechnik Elektroenergietechnik Praktikum Elektroenergietechnik Elektrische Energieübertragung	3	120	(F) PL ₃
		4		aPL ₃
		4		PL ₄
12	Geräteentwicklung Geräteentwicklung Werkstoffe Technische Mechanik I Projekt Elektroniktechnologie	2	120	(F) PL
		1		L
		2		L
		3		L
13	Mikroelektronik Elektronische Bauelemente Mikroelektronik	3	120	(F) PL ₅
		4		120
14.	Nachrichtentechnik	4	120	F

Bildung der Fachnoten:

lfd. Nr. 3 **Spezielle Kapitel der Mathematik:** (F) = arithm. Mittelwert, der (PL) aus 3. und 4. Sem.

lfd. Nr. 4 **Informatik und Mikrorechentechnik:** (F) = [(PL₁) + (PL₂) + (aPL₁) + (aPL₂)] / 4

lfd. Nr. 5 **Physik:** (F) = [2 (PL) + (aPL)] / 3

lfd. Nr. 8 **Dynamische Netzwerke:** (F) = [2 (PL) + (aPL) der Praktika ET 1 und ET 2] / 3

lfd. Nr.11 **Elektroenergietechnik:** (F) = [3 (PL₃) + 3 (PL₄) + (aPL₃)] / 7

lfd. Nr.12 **Geräteentwicklung:** (F) = (PL), wenn alle drei Leistungsnachweise erbracht wurden

lfd. Nr.13 **Mikroelektronik:** (F) = [(PL₅) + (PL₆)] / 2

Zulassungsvoraussetzungen:

lfd. Nr. 6 Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ET 1 (3. Semester) und Praktikum ET 2 (4. Semester)

lfd. Nr. 7 Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ET 2 (4. Semester)

Erläuterungen:

- F - Fachprüfung
- PL - Prüfungsleistung, schriftlich
- (F) - Fachnote, gebildet aus Noten von Prüfungsleistungen (PL und aPL)
- (PL) - Note der Prüfungsleistung
- aPL - alternative Prüfungsleistung
- (aPL) - Note aus alternativer Prüfungsleistung
- L - Leistungsnachweis

Anlage 2: PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG (Pflichtmodule)

STUDIENRICHTUNG: ART - Automatisierungs- und Regelungstechnik

Lfd. Nr.	Modul	Prüfungssemester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I	5	120	F
2	Schaltungstechnik	5		PVL
3	Technische Mechanik II	5		PVL
4	Steuerung diskreter Prozesse	5 6 6	180	L L F
5	Steuerung kontinuierlicher Prozesse	5 6 6	180	L L F
6	Prozessmesstechnik	6	120	F
7	Antriebstechnik/ Aktuatorik	5 6	120	PL, (F) L
8	Prozessrechentechnik und Prozessleittechnik	6 7	120	PL, (F) L
9	Nichtlineare Regelungstechnik	7 7	120	L F
10	Prozessidentifikation I	6	120	F
11	Modellbildung und Simulation	5 5	120	L F
12	Systementwurf	7 7	120	L F
13	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Wahlfachbelegungsplan		

Bemerkungen:

Ifd. Nr. 4 Steuerung diskreter Prozesse:

L im 5. und 6. Sem. Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

Ifd. Nr. 5 Steuerung kontinuierlicher Prozesse:

L im 5. und 6. Sem. Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

Ifd. Nr. 7: Antriebstechnik/ Aktuatorik:

(F) = (PL), sobald das L im 6. Sem. erbracht worden ist.

Ifd. Nr. 8 Prozessrechentechnik und Prozessleittechnik:

(F) = (PL), sobald das L im 7. Sem. erbracht worden ist.

Ifd. Nr. 9 Nichtlineare Regelungstechnik:

L ist Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

Ifd. Nr. 11 Modellbildung und Simulation:

L ist Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

Ifd. Nr. 12 Systementwurf:

L ist Voraussetzung für Teilnahme an Fachprüfung

Erläuterungen:

- F - Fachprüfung
- (F) - Fachnote, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen gebildet werden kann
- PL - Prüfungsleistung
- (PL) - Note der Prüfungsleistung
- PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
- L - Leistungsnachweis

STUDIENRICHTUNG: EET – Elektroenergietechnik

lfd. Nr.	Modul	Prüfungssemester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	5	120	(F) PL
		6	120	PL
2	Messtechnik	6	120	F
3	Schaltungstechnik	5		PVL
4	Elektromagnetische Verträglichkeit	7	120	L, F
5	Technische Systeme	5	120	PL, aPL, (F)
6	Elektroenergiesysteme	5	180	(F) aPL PL
7	Elektroenergieanlagen	6	180	F
8	Hochspannungstechnik I	6	150	(F) aPL
		6		PL
9	Elektrische Antriebe	7	180	(F) aPL
		7		PL
10	Leistungselektronik I	6	180	(F) aPL
		6		PL
11	Elektrische Maschinen	6	180	(F) aPL
		6		PL
12	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkungen:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem. , wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss

lfd. Nr. 4 Elektromagnetische Verträglichkeit: L ist Zulassungsbedingung zur Fachprüfung

lfd. Nr. 5 Technische Systeme: (F) = $[3 (PL) + 2 (aPL)] / 5$

lfd. Nr. 6 Elektroenergiesysteme: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) und (aPL)

lfd. Nr. 8 Hochspannungstechnik I: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) und (aPL)

lfd. Nr. 9 Elektrische Antriebe: (F) = $[3 (PL) + 2 (aPL)] / 5$

lfd. Nr. 10 Leistungselektronik: (F) = $[2 (PL) + (aPL)] / 3$

lfd. Nr. 11 Elektrische Maschinen: (F) = $[2 (PL) + (aPL)] / 3$

Erläuterungen:

- F - Fachprüfung
- PL - Prüfungsleistung
- (F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
- (PL) - Note der Prüfungsleistung
- PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
- aPL - alternative Prüfungsleistung
- L - Leistungsnachweis

STUDIENRICHTUNG: FMT - Feinwerk- und Mikrotechnik

lfd. Nr.	Modul	Prüfungssemester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	5 6	120 120	(F) PL PL
2	Schaltungstechnik	5 6	180	(F) PL aPL
3	Elektronische Messtechnik	6 7	150	(F) PL aPL
4	Technische Mechanik II	5		PVL
5	Konstruktionselemente	5 6	120	(F) PL aPL ¹⁾
6	Konstruktionstechnik	5		PVL
7	Rechnergestützter Baugruppen-Entwurf	6	mündl.	PL, (F) aPL ¹⁾
8	Biomedizinische Technik	5	mündl.	F
9	Präzisionsantriebe	6	180	F
10	Technische Optik	6		PVL
11	Qualitätssicherung	6	120	F
12	Aufbau- und Verbindungstechnik I	5 6	120	(F) PL aPL
13	Praktikum Feinwerktechnik	8		PVL
14	Projekt Feinwerktechnik	7	mündl.	PL, (F) aPL ¹⁾
15	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkungen:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem., wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss

lfd. Nr. 2 Schaltungstechnik: (F) = $[3 (PL) + (aPL)] / 4$

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung (PL) ist Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum.

lfd. Nr. 3 Elektronische Messtechnik: (F) = $[2 (PL) + (aPL)] / 3$

lfd. Nr. 5 Konstruktionselemente: ¹⁾ aPL: Projektarbeit, (F) = $[(PL) + (aPL¹⁾] / 2$

lfd. Nr. 7 Rechnergestützter Baugruppen-Entwurf: ¹⁾ aPL: Projektarbeit, (F) = $[(aPL¹⁾ + (PL mündl.)] / 2$

lfd. Nr. 12 Aufbau- und Verbindungstechnik I: (F) = $[2 (PL) + (aPL)] / 3$

lfd. Nr. 14 Projekt Feinwerktechnik: ¹⁾ aPL: Projektarbeit, (F) = $[(aPL¹⁾ + (PL mündl.)] / 2$

Erläuterungen:

- F - Fachprüfung
- PL - Prüfungsleistung
- (F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
- (PL) - Note der Prüfungsleistung
- PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
- aPL - alternative Prüfungsleistung

STUDIENRICHTUNG: IT- Informationstechnik

Lfd. Nr.	Modul	Prüfungssemester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	5 6	120 120	(F) PL PL
2	Schaltungstechnik	5 6 7	180 150	(F) PL PL aPL
3	Messtechnik	5	180	F
4	Systemtheorie III	5	150	F
5	Signalverarbeitung	5	150	F
6	Akustik	5	180	F
7	Lineare Netzwerke	5	150	F
8	Hoch- und Höchsthfrequenztechnik	6	180	F
9	Codierungstechnik	6	180	F
10	Telekommunikation	6	180	F
11	Praktikum Nachrichtentechnik	7		PVL
12	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkung:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem. , wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss

lfd. Nr. 2 Schaltungstechnik: (F) = Mittelwert aus (PL) des 5. und (PL) des 6. Sem. und (aPL) des 7.Sem. Das Bestehen mindestens einer der beiden schriftlichen Prüfungen (PL) ist Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum.

Erläuterungen:

- F - Fachprüfung
- PL - Prüfungsleistung
- (F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
- (PL) - Note der Prüfungsleistung
- PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
- aPL - alternative Prüfungsleistung

STUDIENRICHTUNG: MEL - Mikroelektronik

Lfd. Nr.	Modul	Prüfungs- semester	Dauer in Min.	Prüfungen
1	Theoretische Elektrotechnik I, II	5 6	120 120	(F) PL PL
2	Schaltungstechnik - Analoge Schaltungstechnik - Digitale Schaltungstechnik - Praktikum	5 6 7	180 150	(F) PL PL aPL
3	Messtechnik	5	180	F
4	Halbleiterelektronik	5	150	F
5	Mikrosystemtechnik	6 6	mündl.	(F) aPL PL
6	Halbleitertechnologie I	6	mündl.	F
7	Aufbau- und Verbindungstechnik I	5 6	120	(F) PL aPL
8	Werkstoffe II	6		PVL
9	Sensorik I	6	120	F
10	Schaltkreis- und Systementwurf	7		F*)
11	VLSI-Prozessorentwurf	8		F*)
12	Wahlpflichtmodule	3 Fachprüfungen entspr. individuellem Belegungsplan		

Bemerkungen:

lfd. Nr. 1 Theoretische Elektrotechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) 5. und 6. Sem. , wobei jede Prüfungsleistung bestanden werden muss

lfd. Nr. 2 Schaltungstechnik: (F) = Arithmetischer Mittelwert aus (PL) des 5. Sem., (PL) des 6. Sem. und (aPL) des 7. Sem. Das Bestehen mindestens einer der beiden schriftlichen Prüfungen (PL) ist Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum.

lfd. Nr. 5 Mikrosystemtechnik: (F) = $[2 (PL) + (aPL)] / 3$

lfd. Nr. 7 Aufbau- u. Verbindungstechnik I: (F) = $[2 (PL) + (aPL)] / 3$

lfd. Nr. 10 Schaltkreis- und Systementwurf: F aus Projektarbeit (gemäß § 8)

lfd. Nr. 11 VLSI-Prozessorentwurf: F aus Projektarbeit (gemäß § 8)

Erläuterungen:

- F - Fachprüfung
- PL - Prüfungsleistung
- (F) - Fachnote, gebildet aus mehreren Prüfungsleistungen
- (PL) - Note der Prüfungsleistung
- PVL - Prüfungsvorleistung für Zulassung zur Diplomarbeit
- aPL - alternative Prüfungsleistung
- L - Leistungsnachweis
- *) - Projektarbeit